



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2441 - 2445, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) beim Mähen eines
Wiesengrundstücks - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
20.01.1994 - L 10 U 1580/93**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) beim Mähen eines
Wiesengrundstücks;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
20.01.1994 - L 10 U 1580/93 - (Die
Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom
11.8.1994 - 2 BU 50/94 - als unzulässig verworfen
worden.)

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 20.01.1994
- L 10 U 1580/93 - darüber zu entscheiden, ob der Kläger während
des Mähens einer Grünfläche, die Teil eines landw. Unternehmens
der beklagten LBG ist, nach § 539 Abs. 2 RVO unter dem Schutz
der landw. Unfallversicherung gestanden hat. Der Kläger ist
Mitglied einer Bergsportkameradschaft, die das besagte
Grundstück, auf dem eine Ski- und Erholungshütte der
Bergsportkameradschaft steht, als Liegewiese und als
Parkgelegenheit nutzte. Nach Auffassung des Klägers habe er im
Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der landw. Unfallversicherung
gestanden, da das gesamte Wiesengrundstück um die Hütte
landwirtschaftlich genutzt und der Grunertrag regelmäßig an die
Tiere des landw. Unternehmens verfüttert werde.

Das Gericht hat den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 2
RVO im Unfallzeitpunkt als nicht gegeben angesehen, da
wesentlich für den Unfallversicherungsschutz eine auf die
Belange des landw. Unternehmens gerichtete Handlungstendenz
ist. Die Handlungstendenz des Klägers sei im zu entscheidenden
Fall jedoch eindeutig von den Interessen der
Bergsportkameradschaft geprägt gewesen, die das umliegende
Wiesengrundstück genutzt habe. Es lag deshalb ausschließlich im
Interesse der Bergsportkameradschaft, daß die mitvermietete
Grünfläche gemäht wurde. Daß durch das Mähen des Grundstücks
dem landw. Unternehmen möglicherweise Arbeit erspart wurde,
rechtfertige allein keine andere Beurteilung. Sowohl das Mähen
als auch das Verfüttern des Grasschnittes seien Nebenfolge der
im Interesse der Bergsportkameradschaft verrichteten Tätigkeit.
Die für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung von sog.
gemischten Tätigkeiten geltenden Grundsätze seien aufgrund der
vg. Gründe auf den zu entscheidenden Fall gleichfalls nicht
anwendbar.